



Erfahrungen mit Settlements in Kartellbußgeldverfahren

FIW-Seminar - Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts

Simon Hirsbrunner, Gleiss Lutz
25. November 2010

Settlements im grösseren Zusammenhang der Regeln über die Bußgeldbemessung

Allgemeine Regeln über die Bußgeldbemessung - eine Reduktion ist bei Vorliegen von mildernden Umständen möglich.

Die Leniency-/Bonusregelung ermöglicht eine Reduktion von bis zu 100 bzw. 50 %.

Das Settlementverfahren ermöglicht eine zusätzliche Reduktion von 10 %.

Rechtsgrundlagen

Deutschland

- GWB, OWiG
- Fallbericht des Bundeskartellamts über den Kaffeerösterfall vom 14.1.2010

EU

- Verordnung Nr. 662/2008 vom 30.6.2008
- Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren vom 2.7.2008

Wesentliche Merkmale eines Settlement-Verfahrens

- Leniency-/Bonusregelung und Settlement-Verfahren sollen gleichzeitig anwendbar und **kumulierbar** sein, auch für dasselbe Unternehmen.
- Anwendung ausschließlich auf **Kartellfälle**, bezüglich derer die Beweislage klar ist.
- Die Behörde legt die wesentlichen **Beweismittel** offen.
- Die Betroffenen legen ein **Geständnis** ab.
- Sie erklären ihre Bereitschaft, eine Buße bis zu einem bestimmten **Höchstbetrag** zu akzeptieren.
- **Verzicht auf** volle Ausschöpfung der **Verteidigungsrechte**.
- Kein Rechtsmittelverzicht!
- Kein Verhandeln des Tatvorwurfs und der Buße! – Oder etwa doch?

Ablauf des Verfahrens vor der Kommission



Bisherige Fallpraxis der Kommission

19. Mai 2010

DRAM (Speicherchips) – 331 Mio. Euro

20. Juli 2010

Futtermittelphosphate – 175,647 Mio. Euro

Das Bundeskartellamt hat seit 2007 schon weit über 10 Settlements erzielt.

Hybride (zweigleisige) Settlements

- Ein oder mehrere Unternehmen scheiden aus dem Settlement aus
 - Zugeständnisse der ausscheidenden Unternehmen dürfen nicht verwertet werden
- ➔ Latentes Risiko von „ungerechten“ Ergebnissen?

Vorteile eines Settlement aus Sicht von Unternehmen und Behörden

	Unternehmen	Wettbewerbs- behörde
„Rabatt“ von 10 %	+	-
Abkürzung des Verfahrens	(+/-)	+
Erleichterte oder keine Begründung	+	+
Kein langwieriges Gerichtsverfahren	(+/-)	+

+ Eingrenzung des Tatvorwurfs?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Antitrust: Die Kommission verabschiedet ersten Vergleichsbeschluss in einem Kartellfall Fragen & Antworten

Was ist ein Kartellvergleich?

Das Vergleichsverfahren in Kartellsachen ermöglicht es der Kommission, einen Kartellfall nach einem vereinfachten Verfahren durch einen Vergleich mit den beteiligten Unternehmen beizulegen. Nachdem die Unternehmen Einsicht in die gegen sie vorliegenden Beweise genommen und Gelegenheit gehabt haben, ihre Bemerkungen vorzubringen, entscheiden sie in diesem Verfahren, ihre Beteiligung am Kartell und ihre Haftung dafür anzuerkennen. Die Kommission schuf das Verfahren im Juni 2008 (siehe [IP/08/1056](#) und [MEMO/08/458](#)), um die Durchsetzung der Kartellbestimmungen zu optimieren, indem sie Ressourcen freisetzt, um mehr Fälle zu bearbeiten und dadurch die Entdeckungsquote und die Abschreckung des Artikel 101 Absatz 1 AEUV zu erhöhen.

Wann können Unternehmen ihr Interesse an einem Vergleich bekunden?

Unternehmen können jederzeit **vor** der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die Kommission zukommen, um ihr Interesse an der Beilegung einer Kartelluntersuchung durch Vergleich zu bekunden. Wenn die Kommission entscheidet, dass der Fall für einen Vergleich geeignet ist, wird sie den Parteien eine Frist setzen, schriftlich zu erklären, dass sie beabsichtigen, Vergleichsverhandlungen zu führen.

Was sind die Hauptvorteile für Unternehmen, sich in einem Fall zu vergleichen?

Unternehmen erhalten eine Ermäßigung der Geldbuße in Höhe von 10 %. Der Vergleich in einem Kartellfall mit der Kommission ermöglicht es Unternehmen auch, das Verfahren schneller zu beenden, ihr Ansehen wiederherzustellen und einen "stromlinienförmigen" (kürzeren und weniger ausführlichen) Kommissionsbeschluss zu erhalten.

Ist die Ermäßigung der Geldbuße für alle sich vergleichenden Parteien gleich?

Ja. Die Ermäßigung der Geldbuße, die die Unternehmen für die Beilegung des Falles durch Vergleich mit der Kommission belohnt, ist für jede Partei gleich, nämlich 10%. Jedoch wird die **tatsächliche Geldbuße**, die ihnen auferlegt wird, noch die Größe ihrer relevanten Verkäufe, erschwerende oder mildernde Faktoren und die Tatsache, ob sie eine Ermäßigung gemäß der Kronzeugenregelung der Kommission erhalten, berücksichtigen.

Wie funktioniert das Vergleichsverfahren in Kartellfällen?

Der Vergleich beeinflusst den Anfang einer Kartelluntersuchung, die durch einen Antrag auf Erlass von Geldbußen, eine oder mehrere Beschwerden oder aufgrund eigener Initiative der Kommission ausgelöst wird, nicht. Die bilateralen Vergleichsverhandlungen finden zwischen der förmlichen Eröffnung des Verfahrens, sobald die Kommission die Beweise gesammelt und ausgewertet hat, und dem Erlass der förmlichen Mitteilung der Beschwerdepunkte auf Initiative der Kommission statt. Die Kommission informiert die Parteien über die sie betreffenden vorgesehenen Beschwerdepunkte, ermöglicht die Einsichtnahme in die die Beschwerdepunkte stützenden Beweise und macht den anwendbaren Geldbußenbereich bekannt, der auf der Grundlage des relevanten Umsatzes in Anwendung der Geldbußenleitlinien berechnet wird. Somit haben die Parteien die Gelegenheit, umfassend ihre Ansichten zu den Beschwerdepunkten und den Beweisen, die ihnen vorgelegt werden, zu äußern. Sobald sich zeigt, dass mit allen betroffenen Parteien Einvernehmen besteht, setzt die Kommission den Parteien eine Frist, ihre Vergleichsausführungen einzureichen. Dadurch entscheiden sie sich förmlich für das Vergleichsverfahren und verpflichten sich, sich zu vergleichen, vorausgesetzt die Kommission erhebt nur die Beschwerdepunkte, die von jeder Partei anerkannt wurden, und verhängt keine Geldbuße, die den angegebenen Höchstbetrag überschreitet.

Vereinfachtes Verfahren bis zum Beschluss: Wenn die Vergleichsausführungen der Parteien der in den Verhandlungen erzielten Vereinbarung entsprechen, wird die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte beschließen und ihnen bekanntgeben. Vorausgesetzt die Parteien bestätigen, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Vergleichsausführungen widerspiegelt, wird sie Grundlage des Beschlussentwurfs.

Was sind die Hauptbedingungen für ein Unternehmen, um einen Vergleichsbeschluss zu erhalten?

Unternehmen, die einen Fall durch einen Vergleich mit der Kommission beilegen wollen, erklären ihr Interesse, dies zu tun, und reichen förmliche Vergleichsausführungen ein, die den mit der Kommission verhandelten Bedingungen entsprechen. Diese sollten enthalten:

- die Bestätigung, dass sie über die Beschwerdepunkte der Kommission in einer zufriedenstellenden Art in Kenntnis gesetzt wurden, und dass sie Gelegenheit hatten, ihre Auffassung vorzutragen,
- eine Anerkennung der Zuwiderhandlung,
- ihre Zustimmung, die Mitteilung der Beschwerdepunkte und den Vergleichsbeschluss in einer aus den Amtssprachen der EU gewählten Sprache zu erhalten,
- die Bestätigung, dass sie nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte weder Akteneinsicht noch eine förmliche mündliche Anhörung beantragen werden,
- die Zustimmung zur Höhe der von der Kommission festzusetzenden wahrscheinlichen Geldbuße.

Durch das Einreichen von Vergleichsausführungen verpflichten sich die Parteien, das Vergleichsverfahren zu befolgen, wenn letztlich der Beschluss der Kommission den Inhalt der Vergleichsausführungen widerspiegelt.

Wird die Kommission jetzt systematisch Kartellfälle durch Vergleiche beilegen?

Nein. Nicht jeder Fall ist für einen Vergleich geeignet. Die Kommission hat mehrere Kriterien wie die Wahrscheinlichkeit, ein **gemeinsames Verständnis** der Reichweite der Beschwerdepunkte zu erreichen, und die Aussicht, Effizienzgewinne im Verfahren zu erreichen, definiert, um zu bestimmen, ob ein Fall für einen Vergleich geeignet ist.

Ist die Kommission verpflichtet, einen Vergleich zu schließen, wenn alle Parteien es wünschen?

Nein. Selbst wenn alle Parteien einen Vergleich beantragen, bleibt es im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob der Fall für einen Vergleich geeignet ist. Die Kommission kann entscheiden, dass der Fall für einen Vergleich nicht geeignet ist, wenn zum Beispiel einige bestimmte im Fall erhebliche Fragen noch nicht von den Gerichten geklärt worden sind.

Sind die Parteien verpflichtet, einen Vergleich zu schließen?

Nein. Unternehmen sind weder verpflichtet, Vergleichsverhandlungen zu führen, noch letztlich einen Vergleich zu schließen.

Was geschieht, wenn nur einige Parteien einen Vergleich schließen wollen?

Wenn nur einige Parteien einen Vergleich schließen möchten, kann die Kommission beschließen, das Vergleichsverfahren zu beenden und das gewöhnliche Verfahren auf alle Parteien anzuwenden. Alternativ kann sie auch das Vergleichsverfahren mit den Parteien, die sich vergleichen wollen, fortsetzen und das gewöhnliche Verfahren auf jene anwenden, die dies nicht tun möchten (sogenannte Hybridfälle).

Wie lange dauert gegenwärtig eine Kartelluntersuchung durchschnittlich und wie viel Zeit erwarten Sie zu sparen?

Die Länge des Vergleichsverfahrens hängt von einer Reihe von Faktoren wie der Komplexität des Falles und der Zahl der sich vergleichenden Parteien ab. Im DRAM-Fall dauerte es etwa ein Jahr vom Zeitpunkt der förmlichen Entscheidung durch die Kommission, das Verfahren zu eröffnen, bis zur Annahme des abschließenden Vergleichsbeschlusses. Es wird erwartet, dass dieser Zeitraum in zukünftigen Fällen kürzer sein wird, da man mehr Erfahrungen mit diesem neuen Verfahren gesammelt haben wird. Dieser Fall ist eine Investition in den Aufbau von Vertrauen in diesen völlig neuen Entscheidungsfindungsprozess.

Was ist der Hauptunterschied zwischen dem derzeitigen Kronzeugenprogramm der Kommission und dem Vergleichsverfahren?

Das Kronzeugenprogramm der Kommission ist ein Untersuchungsinstrument (siehe IP/06/1705). Es zielt darauf ab, Kartellfälle zu entdecken und Beweise zu sammeln. Die „Kronzeugenregelung“ belohnt Unternehmen, die freiwillig gegenüber der Kommission die Existenz eines Kartells aufdecken und Beweise beibringen, die die Zuwiderhandlung beweisen. Die Höhe der Ermäßigung der Geldbuße unterscheidet sich abhängig vom Zeitpunkt und dem Mehrwert der zur Verfügung gestellten Informationen und Beweise deutlich.

Demgegenüber zielt ein Vergleich darauf ab, das Verfahren, das zur Annahme eines abschließenden Beschlusses führt, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies spart Zeit und ermöglicht es der Kommission, Vollzugsressourcen in anderen Fällen neu einzusetzen. Die „Mitteilung über Vergleichsverfahren“ belohnt konkrete Beiträge zur Verfahrenseffizienz.

Können die Ermäßigung der Geldbuße im Rahmen des Kronzeugenprogramms und die Ermäßigung für einen Vergleich des Falles kumuliert werden?

Ja, die Ermäßigung der Geldbuße, die den Parteien für den Vergleich bewilligt wird, wird zu ihrer Kronzeugenbelohnung hinzugefügt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Vergleichsermäßigung in Höhe von 10% auf der Grundlage des endgültigen Betrags vor Anwendung der Kronzeugenermäßigung berechnet wird.

Wie werden Vergleichsausführungen gegen Anordnungen der Vorlage aus anderen Zuständigkeitsbereichen geschützt?

Vergleichsausführungen genießen das gleiche Schutzniveau wie Vortrag, der unter der Kronzeugenregelung der Kommission eingereicht wird.

Beinhaltet der Vergleich, dass die Parteien keine Rechtsmittel vor den EU-Gerichten einlegen können?

Nein. Auch Beschlüsse, die nach dem Vergleichsverfahren angenommen werden, können von den Parteien vor dem Gericht angefochten werden. Jedoch wird erwartet, dass, wenn die Parteien ausdrücklich und eindeutig ihre Beteiligung am Kartell anerkannt haben, die Anzahl der Klagen begrenzt sein wird.

Wie werden die Verteidigungsrechte der Parteien im Vergleichsverfahren gewährleistet?

Die Verteidigungsrechte der Parteien sind die gleichen wie im gewöhnlichen Kartellverfahren. Sie werden über die Beschwerdepunkte der Kommission und über die sie stützenden Beweise informiert. Die Parteien sind berechtigt, Beweise einzusehen und ihre Ansichten und Bedenken zu äußern. Die Parteien werden auch über die voraussichtliche Höhe wahrscheinlicher Geldbußen vor der Annahme des abschließenden Beschlusses unterrichtet. Die Parteien sind weder verpflichtet, in Vergleichsverhandlungen einzutreten, noch am Ende der Verhandlungen Vergleichsausführungen einzureichen. Wie in normalen Fällen können sie während des Vergleichsverfahrens den Anhörungsbeauftragten anrufen. Außerdem werden der Juristische Dienst und der Dienst des Anhörungsbeauftragten zu den Treffen mit den Parteien eingeladen. Dies alles trägt zu den Verfahrensgarantien zum Nutzen der Parteien bei.

Was ist der Hauptunterschied zwischen dem EU-Vergleichsverfahren und den Absprachevereinbarungen (*plea bargaining*) in den USA?

Gemäß dem amerikanischen System gesteht ein Unternehmen oder eine natürliche Person im Verlauf eines Verhandlungsprozesses, der zu einem Abkommen führt, sich vor einem Richter schuldig zu bekennen und auf Rechtsmittel zu verzichten, eine Zuwiderhandlung ein und akzeptiert eine Sanktion. Im Gegensatz zu Vergleichen in den USA, die auch ein Untersuchungsinstrument sind, wird das EU-Vergleichsverfahren nicht verwendet, um Beweise zu sammeln, sondern vielmehr als ein Instrument, um das Verfahren zu vereinfachen und um die Ressourcen der Kommission besser zu nutzen. Die Vergleichsbeschlüsse der Kommission können noch vor den EU-Gerichten angefochten werden.

Bußgeldverfahren gegen Kaffeeröster wegen Preisabsprachen

Branche	Herstellung und Verarbeitung von Kaffee
Aktenzeichen	B11-18/08
Datum der Entscheidung	18. Dezember 2009

Das Bundeskartellamt hat am 18. Dezember 2009 Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 159,5 Mio. € gegen drei Kaffeeröster und sechs verantwortliche Mitarbeiter wegen Preisabsprachen verhängt. Bei den drei Unternehmen handelt es sich um die Tchibo GmbH, Hamburg, (nachfolgend: Tchibo) die Melitta Kaffee GmbH, Bremen, (nachfolgend: Melitta) und die Alois Dallmayr Kaffee oHG, München (nachfolgend: Dallmayr).

Das Bundeskartellamt hatte die drei Unternehmen am 3. Juli 2008 durchsucht und dabei umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Grundlage der Durchsuchung war ein Bonusantrag der Kraft Foods Deutschland GmbH, Bremen, (nachfolgend: Kraft) der die Geldbuße gemäß RdNr. 3 der Bonusregelung des Bundeskartellamts¹ erlassen wurde.

Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes existierte seit mindestens Anfang 2000 bis zur Durchsuchung der Unternehmen ein Gesprächskreis bestehend aus den Geschäftsführern und Vertriebsleitern der vier Kaffeeröster. Die Sitzungen des Gesprächskreises fanden vorwiegend in Flughafen-Hotels in Bremen und Hamburg statt. Daneben gab es vereinzelt Treffen auch in anderen deutschen Städten. Die Räumlichkeiten in Bremen wurden i.d.R. von Kraft, seltener von Melitta, die Räumlichkeiten in Hamburg i.d.R. von Tchibo, seltener von Kraft angemietet. Die Räumlichkeiten wurden in den Hotels unter „Jacobs Kaffee“ oder „Kraft Foods“, in Einzelfällen aber auch unter „Tchibo“ oder „DKV“ ausgeschildert. Zu den Sitzungen wurde i.d.R. telefonisch eingeladen. Die Sitzungen dauerten zwischen einer halben und drei Stunden. Es gab keine

¹ Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen vom 7. März 2006

Tagesordnung und keine Teilnehmerlisten. Insgesamt konnte das Bundeskartellamt zwischen Anfang 2000 und Juli 2008 20 Sitzungen nachweisen.

Der Gesprächskreis hatte vor allem den Zweck, das Preisgefüge der wichtigsten Röstkaffeeprodukte bei den Endverkaufs- und Aktionspreisen („Preisarchitektur“) aufrechtzuerhalten. Um dies zu erreichen, sprachen die vier Kaffeeröster im o.g. Zeitraum Höhe, Umfang, Zeitpunkt der Bekanntgabe sowie das Inkrafttreten beabsichtigter Preiserhöhungen miteinander ab. Maßstab für die Höhe der abgesprochenen Preiserhöhungen war jeweils die gewünschte Erhöhung der Endverbraucher- und Aktionspreise. Betroffen von diesen Absprachen waren regelmäßig Filterkaffee, teilweise auch Ganze Bohne-Produkte/Espresso sowie Universalpads. Die Absprache bezog sich dabei immer auf die Hauptprodukte der vier Unternehmen (jeweils pro 500g-Packung), d.h. bei Tchibo auf Feine Milde und Gala, bei Kraft auf Krönung, Meisterröstung und Onko, bei Melitta auf Auslese und bei Dallmayr auf Prodomo. Allen Beteiligten war aber klar, dass neben den ausdrücklich abgesprochenen Hauptprodukten auch die Preise für die anderen Produkte der Unternehmen in den Sortimentsbereichen Filterkaffee, Ganze Bohne-Produkte/Espresso und Universalpads erhöht wurden.

Das Bundeskartellamt konnte für den Zeitraum zwischen Anfang 2003 und Juli 2008 insgesamt fünf abgesprochene Preiserhöhungen nachweisen. Den größten Umfang hatten die beiden Preiserhöhungen, die die vier Kaffeeröster im Dezember 2004 und April 2005 ankündigten: Die erste hatte einen Anstieg der Endverbraucher- und Aktionspreise um durchschnittlich 0,50 bis 0,70 Euro pro 500g-Packung, die zweite einen Anstieg der Endverbraucher- und Aktionspreise um durchschnittlich 0,50 Euro pro 500g-Packung zur Folge. Einen etwas geringeren Umfang hatten die im April 2003, Dezember 2007 und März/April 2008 angekündigten Preiserhöhungen, die nach den Feststellungen des Bundeskartellamts ebenfalls abgesprochen waren. Mit Ausnahme der letzten Preiserhöhung vom März/April 2008 konnten alle Preiserhöhungen im Markt durchgesetzt werden.

Die dem Gesprächskreis der vier Kaffeeröster zugrunde liegende Abrede, das Preisgefüge der wichtigsten Röstkaffeeprodukte bei den Endverkaufs- und Aktionspreisen („Preisarchitektur“) aufrechtzuerhalten (Grundabrede), verstößt ebenso wie die Absprachen der fünf Preiserhöhungen zwischen 2003 und 2008 gegen europäisches und deutsches Kartellrecht. Die Grundabrede

verbindet alle Umsetzungshandlungen einschließlich der Absprachen der fünf Preiserhöhungen zu einer Bewertungseinheit, so dass von einem Verstoß über den gesamten Zeitraum von Anfang 2000 bis Juli 2008 auszugehen ist. Es handelt sich dabei um einen klaren sog. Hardcore-Kartellverstoß.

Das Bundeskartellamt hat für die Bebußung ausschließlich das Recht der 7. GWB-Novelle angewendet, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist². Danach können gegen Unternehmen Geldbußen bis zu einer Höhe von 10% ihrer weltweiten Konzernumsätze verhängt werden. Die Geldbußen wurden entsprechend den Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts³ anhand der Umsatzerlöse bemessen, die die drei bebußten Unternehmen jeweils mit den von den Absprachen betroffenen Röstkaffeeprodukten zwischen August 2005 und Juni 2008 in Deutschland erzielt haben (sog. tatbezogener Umsatz). Den drei bebußten Unternehmen wurde für ihre Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe gemäß RdNr. 5 der Bonusregelung jeweils eine (nicht unerhebliche) Reduktion ihrer Geldbußen gewährt.

Tchibo und Melitta sowie fünf Betroffene haben gegen die Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen dieses Verfahrens seine Eckpunkte für einvernehmliche Verfahrensbeendigungen (sog. Settlements) fortentwickelt. Ein Settlement erfordert von Seiten der Betroffenen/Nebenbetroffenen grundsätzlich ein Geständnis⁴. Inhaltlich muss das Geständnis neben einer Beschreibung der prozessualen Tat auch Angaben über die Umstände enthalten, die für die Bußgeldzumessung maßgeblich sind. Dazu gehören etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit und bei Unternehmen Angaben zum tatbezogenen Umsatz. In der Regel wird den Betroffenen/Nebenbetroffenen zu diesem Zweck eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse in schriftlicher Form übergeben oder mündlich erläutert. Formal erfordert das Geständnis die Abgabe einer sog. Settlementerklärung, in der der Betroffene/die Nebenbetroffene erklärt, dass er/sie den zur Last gelegten Sachverhalt aus seiner/ihrer Sicht als

² GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

³ Bekanntmachung Nr. 38/2006 über die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 S. 2 GWB gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vom 15. September 2006

⁴ vgl. dazu schon Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 35

zutreffend anerkennt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert. Bei horizontalen Kartellfällen kann die Geldbuße bei einvernehmlicher Verfahrensbeendigung um maximal 10% reduziert werden⁵. Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlementerklärung.

Besteht auf Seiten der Betroffenen/Nebenbetroffenen die grundsätzliche Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, erläutert die Beschlussabteilung den zur Last gelegten Sachverhalt (s.o.), stellt einen Betrag als Obergrenze der Geldbuße in Aussicht und setzt den Betroffenen/Nebenbetroffenen eine Frist für die Annahme des Settlementvorschlags. Eine Einsicht in die wichtigsten Beweismittel wird gewährt, sofern dadurch nicht sonstige Ermittlungen in dem Verfahren gefährdet werden. Weitere Bestandteile des Settlements sind in der Regel der Verzicht auf eine vollständige Akteneinsicht und der Abschluss des Verfahrens durch einen sog. Kurzbescheid, der nur die nach § 66 OWiG⁶ unbedingt erforderlichen Angaben enthält. Die Anhörung der Betroffenen/Nebenbetroffenen erfolgt in der Regel durch Übersendung des Entwurfs des Kurzbescheids. Die Einzelheiten des Settlementvorschlags sowie seine Annahme/Ablehnung durch die Betroffenen/Nebenbetroffenen werden in der Akte vermerkt.

⁵ vgl. dazu schon Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 35

⁶ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten